

H e b e s a t z s a t z u n g

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler am 16.12.2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schiffweiler erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche
Grundstücke und Betriebe | 280 v.H. |
| b) Grundsteuer B – für die übrigen Grundstücke | 420 v.H |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 420 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schiffweiler, den 17.12.2015

Markus Fuchs
Bürgermeister

Hinweis:

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 KSVG ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.